



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1693
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

? April 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-003#2022/0002- 0301 34		Dr. Michael Mensing Michael.Mensing@mdi.rlp.de	06131 16-3813 06131 16-17-3813
Bitte immer angeben!			

Sitzung des Innenausschusses am 23. März 2022
TOP 10: Einsatz von Bodycams im Polizeidienst
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/1487 -
TOP 11: Fast jede fünfte Bodycam der rheinland-pfälzischen Polizei nicht einsatzfähig
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/1488 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 23. März 2022 wurde zu den gemeinsam beratenen Tagesordnungspunkten 10 „Einsatz von Bodycams im Polizeidienst“ und 11 „Fast jede fünfte Bodycam der rheinland-pfälzischen Polizei nicht einsatzfähig“ zugesagt, den Ausschussmitgliedern Informationen zur Häufigkeit der Nutzung der Bodycams, zu deren Nutzung in Wohnungen und zu der Möglichkeit, die nächste Gerätegeneration mit Distanz-Elektroimpulsgeräten zu koppeln, nachzureichen. Ich bitte Sie, die nachstehenden Ausführungen den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Häufigkeit der Nutzung der Bodycams

Der Einsatz von Bodycams erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Statistik über die Häufigkeit deren Nutzung wird nicht geführt. Die Evaluation einschließlich einer Anwenderbefragung hat die Erkenntnis gebracht, dass ca. 60 Prozent der Anwendenden die Bodycam zu gleichen Teilen tagsüber und nachts einsetzen. Ca. 30 Prozent der Anwendenden setzen die Bodycam überwiegend nachts ein. Als Ergebnis der Evaluation kann festgehalten werden, dass ca. 90 Prozent der befragten Anwenderinnen und Anwender den Einsatz der Bodycam als gewinnbringend für die Erfüllung ihres polizeilichen Auftrages ansehen.

Nutzung der Bodycams in Wohnungen

Der Einsatz der Bodycam in Privatwohnungen ist derzeit in Rheinland-Pfalz rechtlich unzulässig. Nach § 31 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz kann die Polizei in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören nach der Gesetzesbegründung nicht nur öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sondern z. B. auch Einkaufszentren, Gaststätten, Diskotheken oder Geschäfte (Drucksache 17/2895, S. 18), nicht jedoch Privatwohnungen. Sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sind derzeit Verfahren zur Überprüfung der Verfassungskonformität der bayerischen Regelung zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen anhängig.



Möglichkeit, die nächste Gerätegeneration von Bodycams mit Distanz-Elektroimpulsgeräten zu koppeln

Technisch ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Bodycam mit einem Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) zu koppeln, so dass beim Ziehen (Entholstern) automatisiert eine Aufzeichnung durch die Bodycam beginnt. Dieses Feature ist bei der aktuellen Ausstattung nicht vorgesehen und wird auch bei der 2. Gerätegeneration Bodycam bei der Polizei Rheinland-Pfalz nicht eingeführt. Hierfür gibt es folgende Gründe:

Eine technische Lösung zum automatisierten Aufnahmestart nach der Entholsterung des DEIG bietet nach aktuellen Erkenntnissen lediglich ein Hersteller an. Insofern würde diese Funktionsanforderung bei der Beschaffung ein herstellergebundenes Alleinstellungsmerkmal darstellen. Daraus würde eine Abhängigkeit zu dieser Firma bei der Beschaffung der DEIG (zukünftig auch bezüglich der Bodycam) resultieren. Mögliche Probleme bei unterschiedlichen Produktzyklen können nicht ausgeschlossen werden.

Der Einsatz von DEIG in Wohnungen stellt ein realistisches Einsatzszenario dar. Ein automatisierter Aufnahmestart der Bodycam würde zwangsläufig zur Fertigung von Bildaufnahmen in Privaträumen führen. In Rheinland-Pfalz ist das Fertigen von Bodycam-Aufnahmen in Privaträumen gemäß der derzeitigen Rechtslage entsprechend der vorstehenden Ausführungen jedoch unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär